

	STADTGEMEINDE EBREICHSDORF Verwaltungsbezirk Baden, Bundesland Niederösterreich Bürgermeister Wolfgang Kocevar 2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1	Tel.: 02254/72218 ***** Fax.: 02254/72218-291
---	--	---

DVR-Nr.: 0056782

AI-004.1

SITZUNGSPROTOKOLL

über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom Donnerstag, 06.07.2017

Beginn: 19.05 Uhr

Ende: 20.50 Uhr

Anwesend:

Bgm.	Wolfgang	Kocevar
Vzbgm.	Johann	Zeilinger
STR	Dr. Enver	Cevik
STR	Markus	Gubik
STR	Engelbert	Hörhan ab 19:10 h
STR	Christian	Pusch
STR	Ernst	Smetana
STR	Ing. Otto	Strauss
STR	Rene	Weiner
GR	DI (FH)Hedwig	Alscher
GR	Christian	Balzer
GR	Silvia	Barta
GR	Josef	Bertalan
GR	Alfred	Bruzek
GR	Thomas	Dobousek
GR	Lisa	Gubik
GR	Erika	Hierwek
GR	DI Heinrich	Humer
GR	Ing. Robert	Jungmeister
GR	Anton	Kosar
GR	Harald	Kuchwalek
GR	Walter	Mozelt
GR	Mag. Josef	Pilz
GR	KR Wolfgang	Pollak
GR	Josef	Rubin
GR	Maria	Sordje
GR	Helene	Swoboda
GR	Ing. Gerald	Valenta

Entschuldigt waren: GR Peter Jungmeister, GR Michael Menzel,
GR Claudia Dallinger-Jersabek, STR Salih Derinyol; GR Maria Th. Melchior

Außerdem waren anwesend:

VB Mag. Birgit Salja / Schriftführerin

VB Monika Binder

Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung
--

01) Genehmigung des öffentlichen Gemeinderatsprotokolls vom 23.05.2017

02) Auftragsvergaben, Grund- und Vertragssachen

02.01) Grobrechen; Zusatzangebote Fa. Traunfellner für Wegherstellung und Rodung

02.02) Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gem. §15 NÖ Straßengesetz 1999; Aufhebung des Beschlusses des GR vom 27.01.2017 Top 03.08)

02.03) Honorarnote Nr. 405/2017 Krist/Bubits Rechtsanwälte OG; Strafverfahren Windpark 2. Abrechnung

02.04) Angebote für die Ausschreibung/Vergabeverfahren Ortsbus Ebreichsdorf

02.05) FF Ebreichsdorf, Ankauf eines MTF Ford Transit

02.06) Vertrag mit ÖBB Infrastruktur AG „Runder Tisch Ebreichsdorf, Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie“

02.07) Resolution ÖBB

02.08) Alter Sportplatz Ebreichsdorf; Nachtrag zum Sacheinlagevertrag vom 30.03.2012 sowie Verzichtserklärung zwischen der Stadtgemeinde Ebreichsdorf und der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungsgesellschaft mbH

02.09) Anschaffung zusätzlicher 5 mobiler Hütten, Angebot Fa. Holzbau Suchentrunk GmbH

02.10) Errichtung Tagesbetreuungseinrichtung des Vereins Lern- und Schulwerkstatt Ebreichsdorf am Standort Hauptplatz 2, 2483 Ebreichsdorf

02.11) VS Ebreichsdorf, Institution ko.m.m. Mediation, Schulsozialarbeit, Beratung

02.12) Nachträgliche finanzielle Abgeltung für Grundabtretung an Hr. Johann Ehrenhofer und an Karl und Brigitte Reiner betreffend Judenweg lt. Vermessungsurkunde DI Tschida Gz. 2257A/11 vom 25.09.2015 – Beschluss des GR vom 28.01.2016

02.13) Weiterentwicklung Smart City, Kofinanzierung für Projekteinreichung der 9. Ausschreibung der Smart Cities Demo Initiative – Grundsatzbeschluss

02.14) Genehmigung einer zweiten 1. Klasse in der VS Weigelsdorf – notwendige Maßnahmen bzw. Anschaffungen **lt. Dringlichkeitsantrag**

02.15) Ansuchen um Löschung eines einverleibten Pfandrechtes für eine Konventionalstrafe, EZ 1944 BG Ebreichsdorf, Gildenweg 3. **lt. Dringlichkeitsantrag**

03) Ansuchen um Wirtschaftsförderung Fa. SanLucar Obst und Gemüsehandels GmbH

04) „Schulstartzuschuss“ 2017 für Kinder der 1. Klasse Volksschule

05) Weihnachtsaktion/Pensionistenaktion 2017 der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

06) Heizkostenzuschuss Winterperiode 2017/2018 der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

07) Bestellung Feldschutzorgane

08) Subventionsbelange

08.01) Subvention ASK 1B Meisterprämie und ASV Unterwaltersdorf

08.02) Subventionsansuchen Herr Pater Hauser; Kosten FF Scheune für Firmung vom 6.5.2017

08.03) Subventionsansuchen Pfarre St. Peter&Paul für Einrichtungsgegenstände des Pfarrsaales

08.04) Subventionsansuchen FF Weigelsdorf Führerscheinprüfung Klasse C, FM Dominik Baumgartner

08.05) Subventionsansuchen BH Baden, Pfingstaktion „Ein Stück Ferien“ 2017

08.06) Subventionsansuchen Dorferneuerung Unterwaltersdorf für „Buch Garage“

08.07) Sondersubvention Fußballmatch ASK Ebreichsdorf gegen Austria Wien am 14.07.2017 im Sportzentrum Weigelsdorf **lt. Dringlichkeitsantrag**

09) Raumordnungsbelange

09.01) Beschluss 27. Änderung des Bebauungsplanes

09.02) Grundsatzbeschluss Änderung des Bebauungsplanes - Sonderbebauungsweisen

10) Diverse Berichte

Herr Bürgermeister Kocevar begrüßt die Gemeinderät/e/innen und Gäste und beginnt mit der Gemeinderatssitzung.

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt derzeit 33 Mitglieder, wovon zu Beginn 27 Mitglieder und ab 19.10 Uhr 28 Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzung ist beschlussfähig und öffentlich.

Weiters liegen folgende Dringlichkeitsanträge vor:

DRINGLICHKEITSANTRÄGE (gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung)

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Es wird beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf möge die folgenden, zusätzlichen Punkte in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 06.07.2017 aufnehmen:

- 1) **Genehmigung einer zweiten 1. Klasse in der VS Weigelsdorf – notwendige Maßnahmen bzw. Anschaffungen**
- 2) **Sondersubvention Fußballmatch ASK Ebreichsdorf gegen Austria Wien am 14.07.2017 im Sportzentrum Weigelsdorf**
- 3) **Ansuchen um Löschung eines einverleibten Pfandrechtes für eine Konventionalstraße, EZ 1944 BG Ebreichsdorf, Gildenweg 3**
- 4) **Ehrennadel in Gold für drei Ebreichsdorfer anlässlich der 40Jahr-Feier der Pfadfinder Ebreichsdorf am 16. September 2017**

Die Dringlichkeit zur entsprechenden Behandlung in den zuständigen Gemeindegremien ergäbe sich aus sachlichen, finanziellen bzw. rechtlichen Gegebenheiten.

Antrag Bgm. Kocevar: Antrag um Aufnahme der vier Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung.

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Aufnahme in die Tagesordnung:

als TOP 02.14 öffentlicher Teil - Genehmigung einer zweiten 1. Klasse in der VS Weigelsdorf – notwendige Maßnahmen und Anschaffungen

als TOP 08.07 öffentlicher Teil – Sondersubvention Fußballmatch ASK Ebreichsdorf gegen Austria Wien am 14.07.2017 im Sportzentrum Weigelsdorf

als TOP 02.15 öffentlicher Teil – Ansuchen um Löschung eines einverleibten Pfandrechtes für eine Konventionalstraße, EZ 1944 BG Ebreichsdorf, Gildenweg 3

als TOP 05 nicht öffentlicher Teil – Ehrennadel in Gold für drei Ebreichsdorfer anlässlich der 40Jahr-Feier der Pfadfinder Ebreichsdorf am 16. September 2017

Als Protokollprüfer der heutigen Gemeinderatssitzung werden folgende Gemeinderäte bestellt:

GR Josef Pilz - BL
GR Wolfgang Pollak - SPÖ
GR Christian Balzer - ÖVP
GR Walter Mozelt- FPÖ

Weiterer Sitzungsverlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung:

01) Genehmigung des öffentlichen Gemeinderatsprotokolls vom 23.05.2017

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 23.05.2017 wurde entsprechend unterfertigt, es sind keine schriftlichen Einwendungen eingelangt, es gilt somit als genehmigt.

02) Auftragsvergaben, Grund- und Vertragssachen

02.01) Grobrechen; Zusatzangebote Fa. Traunfellner für Rohrfurtherstellung und Rodung

Zur Wegherstellung (Schotter) und Rodungsarbeiten im Bereich des neuen Grobrechens Badener Damm liegen Zusatzangebote der Fa. Traunfellner vor (zu Angebot 17-31-276).

Antrag STR Gubik: Zustimmung zu den 2 Zusatzangeboten vom 03.07.2017 der Fa. Traunfellner in der Höhe von € 11.332,32 brutto für die Rohrfurtherstellung und Rodungsarbeiten.

Zusatz STR Pusch: „Die budgetäre Bedeckung erfolgt durch höhere Überschüsse im Vorjahr.“

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

STR Hörhan kommt zur Sitzung (19.10 Uhr).

02.02) Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gem. §15 NÖ Straßengesetz 1999; Aufhebung des Beschlusses des GR vom 27.01.2017 Top 03.08)

Vertragsentwurf:

Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999

zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung 4 (im Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt)
und der Stadtgemeinde Ebreichsdorf (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund einer Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landstraßen ist das Land Niederösterreich.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- die **Mehrkosten** aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- bei **Nebenanlagen** für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
- Für **die Abfuhr** des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und **Abräummaterials** auf eigene Kosten zu sorgen.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

Straßennummer	Von km	Bis km	Länge in km	KG Name
B16	21,623	24,863	3,240	Ebreichsdorf
	24,863	25,750	0,887	Weigelsdorf
B60	19,936	21,008	1,072	Weigelsdorf
	22,088	23,455	1,367	Unterwaltersdorf
B210	31,003	31,457	0,454	Ebreichsdorf
L150	0,000	0,832	0,832	Ebreichsdorf
	1,574	2,380	0,806	Unterwaltersdorf
L168	0,000	0,981	0,981	Unterwaltersdorf
L4043	7,558	8,391	0,833	Unterwaltersdorf
L4044	0,322	1,342	1,020	Schranawand
L4049	0,000	0,465	0,465	Unterwaltersdorf
L4050	0,000	0,089	0,089	Unterwaltersdorf
L4051	0,000	0,288	0,288	Ebreichsdorf

Datenauszug aus der NÖ Straßendatenbank, Stand 04.01.2017.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.

Zu den übernommenen Nebenanlagen zählen insbesondere die in § 4 Z. 2 lit. a NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Anlagen mit Ausnahme der Fahrbahn wie z.B. Gehsteige, Geh- und Radwege, Park- und Abstellflächen, Haltestellen, Busbuchten inkl. Wartehäuschen, Zu- und Abfahrten und Bankette sowie Fahrbahnteiler, Trompeten von Gemeindestraßen, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte, Rohrleitungen und Drainagen sowie vorhandene Hoch-, Schräg- und Tiefborde, nicht aber die in § 4 Z. 2 lit. b und lit. c NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Straßenbauwerke.

Die Nebenanlagen werden unabhängig vom baulichen Zustand, ihrer Funktion und ihrer Lebensdauer übernommen. Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst durchzuführen. Des Weiteren erklärt sich die Gemeinde bereit, ihr (aus Akten, Urkunden etc.) bekannte unterirdische Einbauten (beispielsweise Keller) im Nahbereich der gegenständlichen Straßenabschnitte dem NÖ Straßendienst mitzuteilen.

3. Kanäle

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal auch bei Behandlung mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calcium- und Natriumchlorid in jenen Bereichen zu dulden, in denen schon jetzt offiziell und im Zuge eines Mischwasserkanals, bzw. Regenwasserkanals Oberflächenwässer aus dem Straßenbereich aufgenommen werden. Weiters gewährleistet die Gemeinde deren klaglose Abfuhr in den Vorfluter oder über mechanische oder biologische Kläranlagen.

Eine Einleitung von Oberflächenwässer in das Kanalsystem in den restlichen Bereichen bzw. bei neu zu errichtenden Straßenstücken kann aus rechtlichen und technischen Gründen nicht geduldet werden - Schmutzwasserkanal.

Für diese Straßenstücke ist eine Entsorgung der Oberflächenwässer über Versickerung her- und sicherzustellen.

4. Baum- und Strauchbestand

Die Gemeinde ist berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen Neu- und Umpflanzungen oder Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- oder Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege ist von der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.

5. Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen

Dem Inhalt der gegenständlichen Übernahmeerklärung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 06.07.2017 vollinhaltlich zugestimmt und beschlossen.

Antrag STR Strauss: Zustimmung des Gemeinderates zur vorliegenden Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gem. §15 NÖ Straßengesetz 1999 sowie gleichzeitige Aufhebung des Beschlusses des GR vom 27.01.2017 Top 03.08)

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**02.03) Honorarnote Nr. 405/2017 Krist/Bubits Rechtsanwälte OG; Strafverfahren
Windpark 2. Abrechnung**

Honorarnote 400/2017 Krist/Bubits Rechtsanwälte OG vom 29.05.2017 – Strafverfahren
Windkraftanlagen Vertretung Fr. Mag. Hackl – Teil 2

Betrag: € 16.776,72 inkl. Ust.

Auf diese Honorarnote wurde nach Nachverhandlung durch Herrn Bürgermeister Kocevar
ein Nachlass von 20% gewährt und die Honorarnote 400/2017 storniert.

Nunmehr Honorarnote 405/2017 in der Höhe von € 13.421,38 inkl. Ust.

Seitens der Stadtamtsdirektion wurde Frau Mag. Hackl aufgetragen, mit der HDI
Versicherung in Kontakt zu treten bezüglich der für die Gemeindemandatare bestehenden
Rechtschutzversicherung. Laut Frau Mag. Hackl prüft die Rechtschutzversicherung die
Rechtschutzdeckung erst nach Beendigung des Verfahrens.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zu der gegenständlichen Honorarnote 405/2017
vom 31.05.2017 – Strafverfahren Windkraftanlagen Vertretung
Fr. Mag. Hackl – Teil 2, Betrag: € 13.421,38 inkl. Ust.

Diskussionsbeiträge: GR Pilz.

Abstimmung: 19 Stimmen dafür.
3 Stimmen dagegen: STR Weiner, GR Pilz, GR Jungmeister R.
6 Stimmen enthalten: STR Gubik M, GR Barta, GR Rubin, GR
Swoboda, GR Mozelt, GR Gubik L.

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

02.04) Angebote für die Ausschreibung/Vergabeverfahren Ortsbus Ebreichsdorf

Es liegen folgende Angebote der auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien vor:

1. Dax & Partner Rechtsanwälte GmbH
2. Heid Schiefer Rechtsanwälte OG
3. Casati Rechtsanwalt

ORTSBUS Ebreichsdorf - Ausschreibung gem. BVergG, Dienstleistungsauftrag Oberschwellerbereich EU-weite Ausschreibung		
Dax & Partner Rechtsanwälte GmbH	Heid Schiefer Rechtsanwälte OG	Casati Rechtsanwalt
Empfehlung: (zweistufiges) Verhandlungsverfahren mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung	Empfehlung: (zweistufiges) Verhandlungsverfahren mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung	Empfehlung: Einstufiges offenes Verfahren, weil rasch und Leistungsgegenstand klar Pauschalangebot € 13.482 brutto
Vorteile beschrieben: mit den Bietern darf während des Verfahrens verhandelt werden, bietet der Gemeinde die größte Reaktionsmöglichkeit	Vorteile beschrieben: mit den Bietern darf während des Verfahrens verhandelt werden, bietet der Gemeinde die größte Reaktionsmöglichkeit	Erst auf Nachfrage Angebot auch für (zweistufiges) Verhandlungsverfahren geschickt Pauschalangebot € 17.514 brutto mit 2 Verhandlungstagen
Kostenschätzung: Sofort am nächsten Tag übermittelt!	Rät von einem einstufigen offenen Verfahren ab (welches Casati im ersten Angebot empfohlen hätte)	Stundensatz Casati € 270, € 200 Konzipient
€ 20.000 exkl. Ust mit 1 Verhandlungsrunde Stundensatz RA € 250, Konzipient € 200	Kostenschätzung: € 28.000 exkl. Ust mit 1 Präqualifikationsrunde (max. 5 Bewerber) und 1 Verhandlungsrunde (max. 3 Bewerber)	viele Referenzen in Vergabeverfahren zur Beschaffung von Verkehrsdienstleistungen
Zeitplan mitgeschickt	Stundensatz RA € 280/250, Konzipient € 200	schwierig, einen Gesprächstermin zu bekommen (musste in Wien stattfinden)
sehr ähnliches Projekt bereits kürzlich in Eisenstadt erfolgreich begleitet und abgeschlossen	Erste Adresse in Sachen ÖV Ausschreibungen Unzählige Referenzen Schiene und Straße Bereits einige Vergabeverfahren im Stadtverkehr durchgeführt (Wr. Neustadt, Amstetten, Ybbs, St. Pölten, Kirchdorf)	
Nähe Gesprächstermin im Rathaus war sofort möglich	war im Vorfeld schwierig, einen Gesprächstermin zu bekommen (musste in Wien stattfinden)	

Mit allen 3 Kanzleien gab es ein persönliches Gespräch.

Empfehlung Stadtrat: Dax & Partner

Antrag Bgm. Kocovar: Nach Abwägung sämtlicher Parameter des Angebotes sowie nach einem persönlichen Eindruck, möge der Gemeinderat den Auftrag zur Ausschreibung des Ortsbusses an die Rechtsanwaltskanzlei Dax & Partner erteilen. Kosten laut Schätzung rund € 20.000,00 zuzügl. Mwst. (Abrechnung nach Stundensatz RA € 250, Konzipient € 200). Externe Auslagen wie zB Reisekosten werden separat in Rechnung gestellt.

Diskussionsbeiträge: GR Rubin

Zusatz STR Pusch: Die budgetäre Bedeckung erfolgt durch höhere Überschüsse im Vorjahr.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

02.05) FF Ebreichsdorf, Ankauf eines MTF Ford Transit

Angebot Walter Peschek GmbH Angebot Nr. AG17-5505 vom 17.5.2017

Ford Transit Custom 2017.25 Variobus Trend L2H1 340

2,0 Ecoblue 125kW (170PS) Automatik Euro 6

Modellcode: DBD1

Farbe: Racing Rot

Polsterung: Standard

Angebotspreis: € 39.168,00 inkl. Mwst und inkl. NOVA

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Kostenbeteiligung durch die Stadtgemeinde mit maximal € 35.000,00 inkl. Mwst. den Differenzbetrag trägt die FF Ebreichsdorf.
Zusatz: Aufgrund einer neuen gesetzlichen Regelung durch das Land NÖ kann die Mehrwertsteuer für die Anschaffung von Feuerwehrautos refundiert werden.

Diskussionsbeiträge: STR Hörhan.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

02.06) Vertrag mit ÖBB Infrastruktur AG „Runder Tisch Ebreichsdorf, Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie“

Der Vertragsentwurf – Fassung vom 05.07.2017 wurde heute an alle Gemeinderäte übermittelt und ist hier als einkopiert.

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Rathausplatz 1

2483 Ebreichsdorf

(in der Folge **Gemeinde** genannt)

und der

ÖBB-Infrastruktur AG

Praterstern 3

1020 Wien

(in der Folge **ÖBB** genannt)

Runder Tisch Ebreichsdorf – Vertrag Seite 3/10

1. Präambel

Das Projekt der ÖBB zum zweigleisigen Ausbau der Pottendorfer Linie im Gemeindegebiet Ebreichsdorf wird in der Folge als **Ausbau** bezeichnet. Die finanziellen Grundlagen sind im Rahmenplan 2016 – 2021 des BMVIT als

PE0055 Münchendorf – Ebreichsdorf Planung

PE2003 Ebreichsdorf – Bahnhofsumbau Planung

PE2004 Ebreichsdorf – Wampersdorf, zweigleisiger Ausbau Planung

NA3311 Münchendorf – Wampersdorf, zweigleisiger Ausbau Bau

vorgesehen und budgetär bedeckt.

Die Vertragspartner sind übereingekommen, sich am „*Runden Tisch Ebreichsdorf, zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie*“ (in der Folge **Runder Tisch** genannt) um eine einvernehmliche Lösung der anstehenden und zukünftigen Probleme im Zusammenhang mit dem Ausbau der Pottendorfer Linie zu bemühen. Der Antrag der ÖBB auf Erteilung einer grundsätzlichen Genehmigung für das Vorhaben (nach §§ 23 b, 24, 24 f UVP-G 2000) und somit auch der auf dieser Grundlage am 14.03.2016 ergangene Genehmigungsbescheid berücksichtigt die Ergebnisse des Runden Tisches.

Dieser Genehmigungsbescheid stellt zum öffentlichen Interesse an der Attraktivierung des schienengebundenen Regional – und Nahverkehrs fest: "Ziel des zweigleisigen Ausbaus ist einerseits die Schaffung einer zweiten leistungsfähigen Bahnstrecke im Südraum von Wien, die primär als Ausweich- und Ergänzungsstrecke für die Südbahn dienen und dadurch die stark frequentierte Südbahn entlasten soll. Andererseits soll dadurch das Nahverkehrsangebot verbessert und auf diese Weise der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Modal Split erhöht werden." Die Gemeinde anerkennt und unterstützt dieses Ziel des Projekts der ÖBB.

Informativ wird festgehalten, dass neben dem UVP-Verfahren weitere Behördenverfahren, insbesondere ein

- eisenbahnrechtliches Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren

und Genehmigungsverfahren betreffend

- wasserrechtliche Belange,
- naturschutzrechtliche Belange und
- straßenrechtliche Belange

soweit diese nicht bereits im UVP-Verfahren erledigt wurden, von der ÖBB beantragt werden.

2. Umsetzung des Projekts

Das UVP-Verfahren und die darauf fußende Genehmigung (GZ. BMVIT-820.376/0001-IV/SCH2/2016) beinhaltet die für die Gemeinde maßgeblichen Ergebnisse des Runden Tisches.

Zur Umsetzung des Projekts wurden von den Vertragspartnern folgende Vereinbarungen getroffen:

3. Vereinbarung abgeschlossen zwischen den Vertragspartnern zur „Lärmschutzwanderhöhung“ vom ... (Beilage ./1)

Diese Vereinbarung ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung.

4. Mietvertrag Unterwaltersdorf abgeschlossen zwischen der Gemeinde und der ÖBB – ... (Beilage ./2)

Diese Vereinbarung ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung.

5. Bahnkreuzungen

Unter der Bedingung allenfalls notwendig werdender behördlicher Genehmigungen wird folgendes vereinbart:

a.) „Nicht öffentlicher Eisenbahnübergang“:

Der nicht öffentliche Eisenbahnübergang Schafflerhof wird Ende Dezember 2017 aufgelassen. Die der Gemeinde bekannt gegebenen dinglich Berechtigten haben auf ihre Wegerechte verzichtet. Nach Wissen der Vertragsparteien gibt es keine anderen Berechtigten

an dem gegenständlichem Eisenbahnübergang.

b.) EK 1.192 (Güterweg – Weigelsdorf Unterfeld, EK Gramatneusiedler Ast):
Die Eisenbahnkreuzung 1.192 (Güterweg) wird mit 30.06.2019 aufgelassen.

Abgehend von den ursprünglichen Planungen wird anstelle dieser Eisenbahnkreuzung keine Brücke über den „Gramatneusiedler Ast“ und über die „neue HL-Strecke“ errichtet. Zur besseren Erreichbarkeit sämtlicher in diesem Bereich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen hat die ÖBB ein

- Wegekonzept zur Ertüchtigung der Güterwege auf beiden Seiten der neuen Trasse (Beilage ./3)

im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde erarbeitet, das von der ÖBB umgesetzt wird und das einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

c.) Aufgrund der Auflassung der beiden oben angeführten Eisenbahnkreuzungen verzichtet die ÖBB auf einen Kostenbeitrag der Gemeinde zur bereits umgebauten Kreuzung „Raabermühle“ (€ 309.000,00 mehr oder weniger). Es wird festgehalten, dass die ÖBB nach allseitiger rechtsgültiger Unterzeichnung dieses Vertrages den für die Kreuzung „Raabermühle“ gestellten Antrag auf Kostenteilung zurückzieht.

6. Grundsatzvereinbarung zur „Bestandstrasse“

Die Vertragsparteien kommen überein, dass zum frühestmöglichen Zeitpunkt Gespräche zwischen den Vertragspartnern über die Übertragung von jenen Teilen der Bestandstrasse an die Gemeinde geführt werden, die aufgrund des Neubaus der Pottendorfer Linie nicht mehr benötigt werden. Bereits jetzt vereinbaren die Vertragsparteien folgende Grundsätze:

a.) Die ÖBB bietet der Gemeinde sämtliche Flächen zum Kauf an, die im beiliegenden Plan **(Beilage ./4)** bezeichnet sind.

b.) Der Kaufpreis wird auf Grundlage der derzeitigen Widmung durch Sachverständigengutachten festgelegt. Zur Auswahl des Sachverständigen gilt Punkt 6. c. dritter Absatz dieses Vertrages. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass von einem Kaufpreis für Grünland auszugehen ist.

c.) Nachbesserungsklausel:

Sollten die kaufgegenständlichen Grundflächen oder Teile hiervon binnen 20 Jahren ab Verbücherung der Grundtransaktion an Dritte weiterveräußert werden, ist die Hälfte des Mehrerlöses aus dem Grundverkauf an die ÖBB oder ihre Rechtsnachfolger abzuführen. Mehrerlös ist jener Verkaufserlös, der den zwischen der Gemeinde und der ÖBB durch Sachverständigengutachten festgelegten Kaufpreis (Punkt 6.b. dieser Vereinbarung) übersteigt, wobei Sachleistungen oder sonstige geldwerte Leistungen in die Berechnung einzubeziehen sind.

Für den Fall, dass eine über die, dem aktuellen Verkaufspreis zugrunde gelegte Flächenwidmung (Grünland) hinausgehende Nutzung durch Umwidmung innerhalb von 20 Jahren ab der Verbücherung der Grundtransaktion ermöglicht werden sollte – insbesondere dann, wenn eine Umwidmung in Bauland erfolgt – erhöht sich der Kaufpreis auf den der geänderten Widmungsart entsprechenden Kaufpreis. Der Aufzahlungsbetrag ist binnen 6 Monaten nach Rechtskraft der Umwidmung zur Zahlung fällig. Der nachträglich erhöhte Kaufpreis ist – sofern es zu keiner einvernehmlichen Festlegung zwischen den Vertragspartnern kommt – von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen für das

Immobilienwesen mittels Gutachten zu ermitteln.

Der Sachverständige ist durch die Vertragspartner einvernehmlich zu bestimmen. Sollte es zu keiner Einigung über die Person des Sachverständigen kommen, ist dieser mittels Los aus einer Liste von fünf durch die ÖBB-Infrastruktur AG benannten gerichtlich beeideten Sachverständigen zu bestimmen.

Die Kosten für das Gutachten tragen beide Seiten zu gleichen Teilen.

Die Käuferin verpflichtet sich binnen vier Wochen ab Rechtskraft sämtlicher, die vertragsgegenständlichen Grundflächen betreffenden Umwidmungen die ÖBB unter Angabe aller relevanten Daten zu informieren.

Die Käuferin verpflichtet sich diese Nachbesserungsklausel auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und diese zur Weiterübertragung zu verpflichten.

7. Grundsatzvereinbarung zum Heimatmuseum in Unterwaltersdorf

Über jene Flächen, die zum Betrieb des Heimatmuseum genutzt werden, haben die Vertragsparteien mehrere Verträge abgeschlossen. Eine dieser Vereinbarungen (**Mietvertrag Beilage ./2**) wurde mit dem gegenständlichen Vertrag abgeschlossen.

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass für eine langfristige Nutzung des Objekts (insbesondere als Heimatmuseum) die gesamte Liegenschaft, wie sie in der Beilage (**Plan Beilage ./5**) dargestellt ist, käuflich übertragen werden soll.

Die ÖBB wird daher zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Veräußerungsprozess starten (öffentliche Ausschreibung). Die Gemeinde wird sich an diesem Prozess beteiligen.

8. Grundsatzvereinbarung zum „WC am Bahnhof“

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass im Zuge des Planungsprozesses Gespräche über das „WC am Bahnhof“ geführt werden. Bereits jetzt legen die Parteien fest, dass am Bahnhof ein WC errichtet wird. Die Gemeinde verpflichtet sich die Kosten für Wartung, Pflege und Reinigung des WC's zu übernehmen.

9. Grundsatzvereinbarung über die Errichtung von zwei Aufzügen im Bahnhof

Die Vertragspartner vereinbaren, im Zuge des Planungsprozesses Vereinbarungen über die Errichtung von zwei Aufzügen im Bahnhof zu schließen. Die ÖBB wird zwei Aufzugsanlagen im Bahnhof errichten und betreiben. Die Gemeinde verpflichtet sich für die Notbefreiung zu sorgen. Solange sich die gesetzlichen Grundlagen und die damit verbundene ständige Übung nicht ändern, verpflichtet sich die Gemeinde, einen Beitrag zu den Kosten der Wartung in der Höhe von € 4.600,00 jährlich zzgl. USt pro Aufzugsanlage zu leisten.

10. Weiterer Planungsprozess

Im weiteren Planungsprozess wird zu folgenden Fragen zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen hergestellt:

a.) Situierung und Ausgestaltung des Busplatzes – in Abstimmung mit dem Land NÖ und dem Verkehrsverbund Ostregion

b.) Park & Ride Anlage und Umfahrungsstraße:

Die ÖBB wird für die Errichtung der Park & Ride Anlage Grund und Boden zur Verfügung stellen und die im Projekt vorgesehenen Zubringerstraßen errichten. Die Planung und Ausgestaltung der Park & Ride Anlage erfolgt in Abstimmung mit dem Land NÖ und dem Verkehrsverbund Ostregion. Im Zuge dieses Planungsprozesses sollen Ladestationen für die

E-Mobilität (Pkw) vorgesehen werden. Aus Sicht der Gemeinde sind im Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Bahnhofs auch Umfahrungsstraßen erforderlich. Die ÖBB sieht für zusätzliche Straßen keine Notwendigkeit im Zusammenhang mit ihrem Projekt. Sie steht jedoch für Gespräche im Planungsprozess zur Verfügung und wird diese unterstützen.

c.) Stadt-Projekt Smart City Ebreichsdorf:

Die Gemeinde verweist auf diesen Planungsprozess, mit dem die Grundlagen für die künftige Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Lage des neuen Bahnhofs und der Auflassung der bestehenden Trasse geschaffen werden sollen. Im Rahmen dieses Planungsprozesses werden Überlegungen zu einer möglichen Bebauung und sonstigen Nutzung der Flächen rund um den neuen Bahnhof angestellt, die möglicherweise eine Ergänzung oder Änderung der bisherigen Planungen der Park & Ride Anlage notwendig machen.

Die ÖBB hält dazu fest, dass sie vorerst an den bisherigen Planungen für die Errichtung der Park & Ride Anlage (siehe Punkt 10.b.) festhält. Sollte es die künftige Stadtplanung der Gemeinde erfordern, wird die ÖBB dann an einer Änderung der Planung und Ausgestaltung der Park & Ride Anlage in Abstimmung mit dem Land NÖ und dem Verkehrsverbund Ostregion mitwirken, wenn dadurch der Zeitplan für die Umsetzung des gesamten Projekts (Inbetriebnahme 2023) nicht gefährdet wird und sich daraus keine zusätzlichen finanziellen Belastungen der ÖBB ergeben.

Die Gemeinde wird die ÖBB daher weiterhin in den Planungsprozess Smart City Ebreichsdorf einbinden und laufend informieren.

d.) Bei Ausgestaltung des Bahnhofs wird von der ÖBB ein Radwegekonzept umgesetzt. Dieses Radwegekonzept ergänzt das bestehende Radwegenetz und verbindet dieses mit dem neuen Bahnhof. Das Konzept sieht Ladestationen für E-Mobilität (E-Bike) vor.

e.) Projekt Feuerbach und neues Verbindungsgerinne:

Die Gemeinde verweist auf dieses Projekt (**Planskizze Beilage ./6**), mit dem der Feuerbach mit mehr Wasser beschickt wird und weiters durch ein neues Verbindungsgerinne zur Fischa zusätzlicher ökologisch wertvoller Lebensraum geschaffen werden soll.

Die ÖBB wird prüfen, ob dieses Projekt im Rahmen der ökologischer Ausgleichsplanung von der Behörde berücksichtigt und genehmigt werden kann und in diesem Fall in Gespräche mit der Gemeinde zur Umsetzung dieses Projekts eintreten.

11. Verhalten der Gemeinde in den künftigen Genehmigungsverfahren

Die Vertragsteile stimmen überein, dass in der grundsätzlichen Genehmigung des Vorhabens (Genehmigungsbescheid vom 14.03.2016) die Ergebnisse des Runden Tisches berücksichtigt sind. Beide Vertragsteile verpflichten sich daher in den laufenden und künftigen Genehmigungsverfahren des Projekts zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Gemeindegebiet Ebreichsdorf keine Schritte zu setzen, die der Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches entgegenstehen. Beide Vertragsteile werden daher in den laufenden und künftigen Genehmigungsverfahren keine Schritte setzen, durch die die Genehmigungsverfahren verzögert und die Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches gefährdet werden.

12. Konfliktlösung

Nachdem sich der Runde Tisch als Plattform bewährt hat, wird dieser als begleitendes Konfliktlösungsinstrument fortgesetzt. Die bestehende Geschäftsordnung des Runden Tisches einschließlich der Kostentragsregelung bleibt aufrecht.

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Frequenz des Runden Tisches auf etwa eine jährliche Veranstaltung reduziert. Jedenfalls verpflichten sich die Vertragsparteien zur engen Kooperation bei Umsetzung des Ausbaus der Pottendorfer Linie.

13. Rechtsgültige Fertigung

Die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte gelten vorbehaltlich der erforderlichen Gremialbeschlüsse und der anschließend erfolgenden rechtsgültigen Fertigung.

Zu diesem Vertrag liegt die Zustimmung des Gemeinderates vom vor.

Für die Gemeinde Ebreichsdorf:

.....
Bürgermeister

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Für die ÖBB-Infrastruktur AG:

.....
VD DI Franz Bauer

.....
Prokurist Ing. Werner Baltram

Vereinbarung Lärmschutzwanderhöhung:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Ebreichsdorf**, Rathausplatz 1, 2483 Ebreichsdorf, in weiterer Folge kurz „**Gemeinde**“ genannt, vertreten durch deren zeichnungsberechtigte Organe
und

der **ÖBB-Infrastruktur AG**, Praterstern 3, 1020 Wien, FN71396w beim HG Wien, in weiterer Folge kurz „**ÖBB Infra**“ genannt,

wie folgt:

Präambel

Im Bahnausbauprojekt „*Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie*“ sind in der Gemeinde Ebreichsdorf umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen auf Grundlage der Schienenverkehrslärmimmissionsschutzverordnung (SchIV) im UVP-Projekt enthalten.

Auf Wunsch der Gemeinde sollen daran anschließend zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden, um „Erweiterungsflächen“ östlich des Siedlungsgebietes Ebreichsdorf (nördlich und südlich der L150) als Wohngebiet widmen zu können. Die gesetzliche Grundlage für diese zusätzlichen Maßnahmen ist die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen.

Am Runden Tisch wurden Maßnahmen erarbeitet, mit denen die Schutzziele für diese Flächen (unter zu Grundelegung der Immissionen aus dem Bahnbetrieb) erreicht werden können.

Festgehalten wird, dass die ÖBB gemäß § 51 Bundesbahngesetz die Rechte und Pflichten eines Eisenbahnunternehmens zukommen.

1. Ausgangslage

Gemäß UVP-Projekt werden Lärmschutzwände wie folgt errichtet:

- Westseite (IdB) = Bereich Unterwaltersdorf: Länge ca. 2.530 m, Höhe 2 - 4 m über SOK
- Ostseite (rdB) = Bereich Ebreichsdorf: Länge ca. 6.120 m, Höhe 2 - 2,5 m (4) über SOK

Im Bereich des Bahnhofs wird auf die Länge der Bahnsteige eine Wand als architektonische Gestaltung mit 4 m Höhe ausgeführt.

Die Lärmschutzmaßnahmen gemäß UVP-Projekt sind in der Einlage 506 „Umweltfachbeitrag Schalltechnik, Ergebnis- und Maßnahmenplan“ dargestellt.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Regelung der Planung, Bauausführung, Grundbereitstellung, Kostentragung, Erhaltung der darauf aufsetzenden „Lärmschutzwanderhöhung“. Diese „Lärmschutzwanderhöhung“ erfolgt auf einer Länge von 1.500 m auf 4 m über SOK (Bahn-km 26,580 - km 28,080 rdB), wobei davor und danach eine Abtreppe auf jeweils 60 m Länge von 4 auf 2 m ausgeführt wird.

Festgehalten wird, dass diese Erhöhung der Lärmschutzwand auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde erfolgt.

Bis zum Beginn der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Bauleistungen – nach aktuellem Projektstand 30.Juni.2019 - kann die "Lärmschutzwanderhöhung" ohne Verrechnung von Kosten seitens der Gemeinde storniert werden. Bei einer späteren Abbestellung sind der ÖBB-Infra die nachweislich entstandenen (internen wie externen) Aufwendungen durch die Gemeinde zu ersetzen.

3. Technische Ausführung

Die Lärmschutzwand wird gemäß der ÖBB-Regelplanung mit Stahlsternen und dazwischen liegenden Beton-Kassette ausgeführt.

4. Grundbereitstellung

Die Lärmschutzwand wird auf Grundflächen im Eigentum der ÖBB Infra errichtet. Die Lärmschutzwanderhöhung erfolgt auf der in der UVP-Einlage 506 dargestellten Lärmschutzwand rechts der Bahn.

5. Kostentragung

5.1 Herstellungskosten und Erhaltung

Der Kostenanteil der Gemeinde für die vertragsgegenständliche Lärmschutzwanderhöhung für Planung, Bauausführung und Erhaltung beträgt

€ 350.000,-- netto (ohne Umsatzsteuer).

Dieser Betrag wurde von der ÖBB unter Zugrundelegung aktueller Preise für vergleichbare Lärmschutzwände aus einer öffentlichen Ausschreibung ermittelt und wird als Pauschalbetrag vereinbart. Dieser Betrag ist unveränderlich und wird daher nicht an die tatsächlichen abgerechneten Baukosten angepasst. Da die Herstellung nach aktuellem Projektstand im Jahr 2022 erfolgen wird, wird dieser Betrag wertgesichert. Als Grundlage wird der von der Statistik Austria veröffentlichte „Baukostenindex Straßenbau, Basisjahr 2015, Subindex Leistungsgruppe 42 - Lärmschutzbauten“, mit einem Indexwert für Juli 2016 von 99,9 Punkten festgelegt. Die ÖBB-Infra wird die Gemeinde mindestens 6 Monate vor Herstellung der vertragsgegenständlichen Maßnahmen über den vorgesehenen Fertigstellungstermin informieren. Der Betrag wird nach Fertigstellung und Rechnungslegung durch die ÖBB-Infra fällig und ist innerhalb von 30 Tagen auf das bekanntgegebene Konto zuzüglich USt. zur Anweisung zu bringen. Für den Fall des Verzuges gelten die Bestimmungen des ZVG.

5.2. Instandhaltungskosten

Die Kosten für die Instandhaltung der vertragsgegenständlichen Lärmschutzwanderhöhung auf die Lebensdauer von 40 Jahren, welche durch die ÖBB Infra erfolgt, sind in o.a. Betrag enthalten und wurden von den Herstellkosten abgeleitet.

5.3. Grundbereitstellung

Da die „*Lärmschutzwanderhöhung*“ auf einer Lärmschutzwand, die Projektbestandteil ist, erfolgt, fallen keine gesonderten Grundeinlösekosten an.

5.4. Kosten für Erneuerung

Da beabsichtigt ist, den Bereich zwischen dem Ortsteil Ebreichsdorf und dem neuen Bahnhof für die Stadtentwicklung zu nutzen („*Smart City*“), kann aus heutiger Sicht ein Bedarf für die Erneuerung nicht abgeschätzt werden. Der Bedarf für Lärmschutzmaßnahmen zum

Schutz der Flächen, die mit den vertragsgegenständlichen Maßnahmen geschützt werden hängt sehr stark von der dann bestehenden Bebauung zwischen diesen Flächen und der Bahntrasse ab. Im Zuge der Erneuerung der Lärmschutzmaßnahmen ist der weitere Bedarf der „*Lärmschutzwanderhöhung*“ zu überprüfen.

Falls die Gemeinde für den Schutz der „*Erweiterungsflächen*“ Lärmschutzmaßnahmen für erforderlich hält - die über die im UVP-Projekt enthaltenen Maßnahmen hinausgehen - wird die Gemeinde diese bei der ÖBB-Infra bestellen und die damit verbundenen Kosten tragen.

6. Genehmigung und Baudurchführung

Festgehalten wird, dass die „*Lärmschutzwanderhöhung*“ im derzeitigen UVP-Projekt nicht enthalten ist.

Die ÖBB-Infra wird im nachfolgenden Detailgenehmigungsverfahren die behördliche Bewilligung der „*Lärmschutzwanderhöhung*“ beantragen. Sollte die Bewilligung im Detailgenehmigungsverfahren nicht erwirkt werden können oder diese Bestrebungen zu einer deutlichen Verzögerung im Verfahren führen, zieht die ÖBB-Infra den Antrag auf Bewilligung der „*Lärmschutzwanderhöhung*“ zurück. In diesem Fall sind zwischen ÖBB-Infra und Gemeinde Verhandlungen über die weitere Vorgehensweise zu führen.

Die Detailplanung, Ausschreibung, Baudurchführung und Bauüberwachung für die Baumaßnahmen gemäß Punkt 1. erfolgt durch die ÖBB Infra. Diese Leistungen sind in den Herstellungskosten gemäß Punkt 4.1 enthalten.

Die Ausführung der Baumaßnahmen erfolgt gemäß den technischen Vorschriften und Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Fassung.

Die Baudurchführung der Lärmschutzwand erfolgt durch die ÖBB Infra, welche sich Subunternehmern bedienen darf. Die ÖBB Infra nimmt daher auch die Überprüfung aller Auftragnehmerrechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit vor.

7. Instandhaltung

Mit Baufertigstellung steht die Lärmschutzwand unabhängig von der alleinigen Tragung der Kosten der Ersterrichtung durch die Gemeinde entschädigungslos im Eigentum der ÖBB Infra.

Die Instandhaltung der Lärmschutzwand auf die Lebensdauer der Lärmschutzwand (40 Jahre) obliegt der ÖBB Infra und ist in den in Punkt 4.1 genannten Kosten enthalten.

Die Kosten der über die reine Instandhaltung hinausgehenden künftigen Erneuerung der Lärmschutzwand infolge Ablauf der Lebensdauer ist in Punkt „4.4. Kosten für Erneuerung“ vereinbart.

Ausgenommen sind Zerstörungen durch Unfälle im Rahmen des Betriebes der Bahnstrecke. Ein etwaiger Abtrag der Lärmschutzwand obliegt der ÖBB Infra und ist in den Instandhaltungskosten bereits mitberücksichtigt.

8. Gebühren

Sämtliche Gebühren und Kosten, Abgaben und Steuern, welche mit der Erstellung dieser Vereinbarung verbunden sind, werden zu 100% von der Gemeinde getragen. Die Anzeige der Vereinbarung beim Finanzamt obliegt der Gemeinde.

9. Bahnausbau

Die Lärmschutzmaßnahme gemäß Punkt 2 dieses Vertrages wird entschädigungslos versetzt, sofern dies für ein Eisenbahnprojekt erforderlich ist, unabhängig, ob dieses Projekt durch die ÖBB Infra oder Dritte durchgeführt wird - oder wenn die Änderung für die Verwirklichung eines Projektes, für das der ÖBB Infra ein Enteignungsrecht eingeräumt ist oder dessen Verwirklichung im öffentlichen Interesse

liegt, ohne dass ein Enteignungsrecht besteht, erforderlich ist. Sollte eine Versetzung aus bahntechnischen Gründen unmöglich sein, erhält die Gemeinde lediglich eine Rückzahlung der aliquoten Instandhaltungskosten.

10. Allgemeine Vertragsbestimmungen

Dieses Übereinkommen tritt mit allseitiger Unterfertigung durch die Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragspartner verpflichten sich die gegenständliche Vereinbarung firmenmäßig bzw. in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu fertigen und allfällige aufsichtsbehördliche Genehmigungen/Bestätigungen beizubringen.

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder wird diese nachträglich ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit, Ungültigkeit und Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt zwischen den Parteien dieser Vereinbarung eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu übertragen und den jeweiligen anderen Vertragspartner umgehend von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen. Ausgenommen hiervon sind Rechtsnachfolgen, welche sich aus Bundes- oder Landesgesetz ergeben und in den jeweiligen Bundes- oder Landesgesetzblättern kundgemacht wurden.

Gegenständlicher Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wovon jeweils eine für jede Vertragspartei bestimmt ist.

Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Eine ordentliche Kündigung der Vereinbarung wird parteieinvernehmlich ausgeschlossen.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, so auch die Abrede, von der Schriftform abzugehen.

Beilagen zum Protokoll:

1. MV Wächterhaus UWD
2. Wegekonzert zur Ertüchtigung der Güterwege
3. Plan Bestandtrasse
4. Plan Heimatmuseum
5. Plan Feuerbach

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung des Gemeinderates zum gegenständlichen Vertrag und Lärmschutzvereinbarung mit der ÖBB Infrastruktur AG samt allen weiteren Verträgen, Beilagen und Plänen.

Diskussionsbeiträge: GR Pilz, Bgm. Kocevar, STR Pusch, STR Hörhan, GR Humer
GR Kuchwalek, STR Hörhan.

Abstimmung: 23 Stimmen dafür.
5 Stimmen enthalten (STR Weiner, GR Pilz, GR Kosar,
GR Rubin, GR Jungmeister R.).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

02.07) Resolution ÖBB

(Im Kontext mit den ÖBB Verträgen)

Resolution zum Ausbau der Pottendorfer Linie in Ebreichsdorf

An die politisch verantwortlichen Entscheidungsträger des:

Bundesministeriums für Infrastruktur & Verkehr

Verkehrsminister Jörg Leichtfried

Der NÖ Landesregierung und den Nö Landtag:

Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner

Verkehrslandesrat Karl Wilfing

Vorstand der ÖBB Andreas Matthä

DI Christian Popp

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf begrüßt grundsätzlich den zweigleisigen Ausbau der Pottendorfer Bahnlinie mit der gleichzeitig neu errichteten Trasse zwischen den beiden Katastralen Ebreichsdorf und Unterwaltersdorf. Gleichzeitig haben wir aber im jahrelangen Entwicklungsprozess am sogenannten "runden Tisch" immer wieder darauf hingewiesen, dass wir größten Wert darauf legen, dass die neue Bahntrasse nicht nur eine Güterzugentlastung der Südbahn werden soll, sondern vor allem und besonders auch das Personenverkehrsangebot für die zahlreichen Pendlerinnen und Pendler aus dem Süden Niederösterreichs nach und von Wien, erheblich verbessern muss.

Wir ersuchen Sie und fordern Sie gleichzeitig mit dieser Resolution daher auf, alles zu unternehmen, dass in den künftigen Fahrplänen der ÖBB, spätestens ab Inbetriebnahme der neuen Pottendorferlinie, auch das derzeitige Zugangebot erheblich verbessert wird.

Und zwar mit folgenden konkreten Maßnahmen:

1) Verbesserung des Nahverkehrsangebots:

Die Gemeinde verweist auf das UVP-Verfahren, in dem die ÖBB im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung zur Begründung des Vorhabens anführt, dass durch den Ausbau der Pottendorfer Linie das Nahverkehrsangebot verbessert und auf diese Weise der Anteil des öffentlichen Verkehrs erhöht werden soll. Die Gemeinde hat dieses Ziel des Vorhabens stets unterstützt und die Verbesserung des Personenverkehrs insbesondere am Abend und in den Nachtstunden gefordert.

Die ÖBB verweist dazu auf den am 14.03.2016 ergangenen Genehmigungsbescheid, der zu dieser Forderung der Gemeinde Folgendes ausführt: „*Das in den Antragsunterlagen enthaltene Betriebsprogramm stellt bloß ein Planungs- bzw. Dimensionierungsprogramm für die geforderte Verkehrsleistung dar... Die tatsächlichen Betriebsprogramme bzw. konkreten Fahrpläne werden zeitnah aufgrund der von den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingereichten Trassenbestellungen zwischen den beteiligten Eisenbahninfrastrukturbetreibern vereinbart.*“

Dazu hält die Gemeinde fest, dass zu der gewünschten Verbesserung im öffentlichen Verkehr (insbesondere für die von der Gemeinde geforderte Einbindung der Pottendorfer Linie in die Schnellbahn Stammstrecke in Wien) auch bauliche Maßnahmen erforderlich sind. Für den Fall, dass solche baulichen Maßnahmen (beispielsweise im Bereich der Station Matzleinsdorfer Platz) geplant sind, wird die ÖBB die Gemeinde informieren.

Es ist uns bewusst, dass es nur in enger Abstimmung zwischen Bund und Land NÖ möglich sein wird, das Nahverkehrsangebot attraktiv auszubauen. Alle Verkehrserhebungen bestätigen, dass wenn nicht intensiv in den Ausbau der Schiene und da vor allem in die Intensivierung der Intervalle der Züge, investiert wird, es in absehbarer Zeit auch innerstädtisch und vor allem an der A3 zu weiteren Stauproblemen kommen wird. Daher ist es unabdingbar das Zugangebot so attraktiv zu gestalten, dass eine Vielzahl der heutigen PKW-Pendler, künftig auf die ausgebaute Pottendorferlinie umsteigen und diese somit nicht nur zu einer Güterzugstrecke verkommt.

2) Öffentliche Anbindung des neuen Bahnhofes Ebreichsdorf

Eine bestmögliche öffentliche Erreichbarkeit und Anbindung des neuen Bahnhofes mittels Bussen zu den Nachbargemeinden in enger Abstimmung mit den künftigen VOR-Fahrplänen muss ebenfalls erfolgen. Da davon auszugehen ist, dass auch viele Pendlerinnen und Pendler in den umliegenden Gemeinden, das bessere Zugangebot an der Pottendorferlinie in Anspruch nehmen werden und dies nicht zu einer zusätzlichen Verkehrsbelastung in Ebreichsdorf führen darf.

Wir hoffen bei diesem so wichtigen Infrastrukturprojekt auf ihre Unterstützung um auch parallel unser Stadtentwicklungsprojekt "Smart City Ebreichsdorf" erfolgreich umsetzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Kocevar

Bürgermeister im Namen des Gemeinderates der Stadt Ebreichsdorf

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung des Gemeinderates zu vorliegender Resolution zum Ausbau der Pottendorfer Linie in Ebreichsdorf.

STR Gubik M. beantragt: Falls eine Zustellung der Resolution nicht per Post sondern persönlich erfolgt, soll mindestens 1 Vertreter je Fraktionen dabei sein.

Diskussionsbeiträge: STR Gubik.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

02.08) Alter Sportplatz Ebreichsdorf; Nachtrag zum Sacheinlagevertrag vom 30.03.2012 sowie Verzichtserklärung zwischen der Stadtgemeinde Ebreichsdorf und der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungsgesellschaft mbH

In entsprechender Umsetzung des GR Beschlusses vom 27.01.2017 („Rückgliederung alter Sportplatz Ebreichsdorf“) liegt nun der Entwurf des Nachtrages zum Sacheinlagevertrages vom 30.03.2012 zwischen der Stadtgemeinde Ebreichsdorf und der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungsgesellschaft mbH vor.

Basierend auf der Vermessungsurkunde DI Tschida GZ. 2120D/09 vom 02.03.2017 (Teilung NEU Gst. Nr 752/438, Fläche 3.625m²).

ENTWURF

Gebühren- und verkehrssteuerfrei gem. Art. 34 § 2 BBG 2001



Dr. Richard Krist, CSE
Ing. Mag. Peter Bubits

Mag. Raphael Janisch

Kaiserin Elisabeth-Straße 2
2340 Mödling
Tel.: +43 2236 42 210-0, Fax: DW 27

www.anwaltszentrum.at
office@kb-partner.at

726/2016/67s

**NACHTRAG ZUM
SACHEINLAGENVERTRAG vom 30.03.2012**

abgeschlossen zwischen

1. Stadtgemeinde Ebreichsdorf, Rathausplatz 1
2483 Ebreichsdorf

in der Folge als „einbringende Gesellschafterin“ einerseits,

und

2. Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH, FN 265298w
Rathausplatz 1, 2483 Ebreichsdorf

in der Folge als „übernehmende Gesellschaft“ bezeichnet, andererseits,

wie folgt:

I.

Die Vertragsparteien haben am 30.03.2012 einen Sacheinlagenvertrag hinsichtlich einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 752/323 inne liegend der Liegenschaft EZ 124, KG 04102 Ebreichsdorf, abgeschlossen.

Gegenstand der Sacheinlage war das aufgrund des Vorausplans des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl.-Ing. Wolfgang Tschida, 2340 Mödling, Freiheitsplatz 7, GZ 2120/09, vom 21.3.2012 neu zu bildende Grundstück Nr. 752/438 bestehend aus einer Fläche von 7.725 m².

Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Teilung in das neu zu bildende Grundstück Nr. 752/438 und der beabsichtigten Übergabe war die neu zu schaffende Grundstücksgrenze durch die noch bestehende alte Sporttribüne überbaut, wodurch ein Hindernis für die Durchführung der Grundteilung vorlag. Aus diesem Grund wurde der damals beabsichtigte und die Grundlage für den Sacheinlagenvertrag bildende Teilungsplan nicht endgültig erstellt und somit der Sacheinlagenvertrag vom 30.03.2012 grundbücherlich nicht durchgeführt, sodass es auch im Grundbuch zu keinem Eigentümerwechsel hinsichtlich der oben näher beschriebenen Teilfläche gekommen ist, wenngleich die Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH entsprechend der vertraglichen Einigung wirtschaftlich Verfügungsberechtigt über die Teilfläche war.

Das Tribünengebäude hätte nach ursprünglicher Vorstellung zeitnah rückgebaut werden sollen, allerdings erfolgte der Abbruch der Tribüne schließlich am 21.09.2016. Zu diesem Zeitpunkt kamen die Vertragsparteien allerdings einvernehmlich überein, dass statt den ursprünglich 7.725 m² nur 3.625 m² als Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht werden sollen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf hat mit Beschluss vom 27.01.2017 beschlossen, dass von der Fläche im Ausmaß von 7.725 m², welche wirtschaftlich, aber nicht grundbücherlich an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH mit Sacheinlagenvertrag vom 30.03.2012 übertragen worden war, eine Fläche von rund 4.100 m² an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf rückübertragen werden soll und diese Fläche zukünftig von der Stadtgemeinde Ebreichsdorf entwickelt wird.

Aus diesem Grund wurde eine Fläche von 4.100 m² an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf wirtschaftlich rückübertragen und beträgt die nun als Sacheinlage der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH verbleibende Fläche 3.625 m².

Nunmehriger zivilrechtlich vereinbarter und schlussendlich grundbücherlich durchzuführender Gegenstand der Sacheinlage ist daher das aufgrund der Vermessungsurkunde des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl.-Ing. Wolfgang Tschida, 2340 Mödling, Freiheitsplatz 7, GZ 2120D/09, vom 02.3.2017 neu zu bildende Grundstück Nr. 752/438 bestehend aus einer Fläche von 3.625 m².

II.

Aufgrund der unter Punkt I. näher beschriebenen Umstände wird der Sacheinlagenvertrag vom 30.03.2012 im Einvernehmen der Parteien wie nachstehend geändert:

I.
Präambel/Sacheinlage

1. *Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf ist aufgrund einer Urkunde vom 9.5.1882 Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 124, Grundbuch 04102 Ebreichsdorf, Bezirksgericht Ebreichsdorf, bestehend unter anderem aus dem Grundstück Nr. 752/323, Baufl. (Gebäude) im Ausmaß von 658 m² und Garten im Ausmaß von 13.440 m², sohin mit einer Gesamtfläche von 14.098 m².*
2. *Aufgrund der Vermessungsurkunde des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl.-Ing. Wolfgang Tschida, 2340 Mödling, Freiheitsplatz 7, GZ 2120D/09, vom 02.3.2017 wird das Grundstück Nr. 752/323, inneliegend der EZ 124, unter anderem in das Grundstück 752/438, bestehend aus einer Fläche von 3.625 m², geteilt.*
3. *Gegenstand der Sacheinlage ist das neu zu bildende Grundstück Nr. 752/438, derzeit inneliegend EZ 124, GB 04102 Ebreichsdorf, mit einer Fläche im zukünftigen Ausmaß von 3.625 m².*
4. *Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf hat am 17.6.2005 die Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH, FN 265298w, mit dem Sitz in 2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1, gegründet. Die Stammeinlage in Höhe von € 35.000,-- ist voll eingezahlt.*

XI.
Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur grundbücherlichen Durchführung der Vermessungsurkunde des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl.-Ing. Wolfgang Tschida, 2340 Mödling, Freiheitsplatz 7, GZ 2120D/09, vom 02.03.2017, insbesondere, dass das Trennstück 10 vom Gutsbestand der EZ 124, GB 04102 Ebreichsdorf, Bezirksgericht Ebreichsdorf, im Ausmaß von 3.625 m² abgeschrieben und dem Gutsbestand der für das neue Grundstück Nr. 752/438 zu eröffnenden Einlagezahl zugeschrieben wird und ob dieser neuen Einlagezahl das Eigentumsrecht der Gesellschaft einverleibt werde.

III.

Gegenständlicher Nachtrag ist in seiner Rechtswirksamkeit bedingt durch die Zustimmung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Ebreichsdorf gem. § 35 Z 22 NÖ Gemeindeordnung 1973. Diese Zustimmung wurde in der Gemeinderatssitzung am _____ erteilt.

IV.

Festgehalten wird, dass es sich in vorliegendem Fall um eine Rückgliederung gemäß Art 34 § 2 BBG 2001 iSd Art 34 § 1 BBG 2001 handelt, sodass die Voraussetzungen der Anwendung der umfassenden Abgabenbefreiungen zur Anwendung gelangen und folglich keine Grunderwerbsteuer anfällt.

V.

Alle übrigen Bestimmungen des Sacheinlagenvertrages vom 30.03.2012 bleiben von diesem Nachtrag unberührt.

VI.

Dieser Nachtrag zum Sacheinlagenvertrag vom 30.03.2012 wird in einer Urschrift errichtet, die nach grundbücherlicher Durchführung die übernehmende Gesellschaft erhält. Die einbringende Gesellschafterin erhält eine Fotokopie.

Entwurf Verzichtserklärung:

Verzichtserklärung

zwischen

Stadtgemeinde Ebreichsdorf
Rathausplatz 1
2483 Ebreichsdorf

und

Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungsgesellschaft mbH
Rathausplatz 1
2483 Ebreichsdorf

Im Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Ebreichsdorf 2016 ist ein der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungsgesellschaft mbH gegebenes Darlehen in Höhe von EUR 795.500,00 ausgewiesen. In der Buchhaltung/im Jahresabschluss der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungsgesellschaft mbH ist hingegen eine Darlehensverbindlichkeit gegenüber der Stadtgemeinde Ebreichsdorf in Höhe von EUR 1.594.589,22 ausgewiesen. Der Differenzbetrag stellt aus Sicht der Stadtgemeinde Ebreichsdorf eine Kapitaleinlage dar. Um eine Übereinstimmung beider Rechenwerke herzustellen, erklärt der Gesellschafter der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungsgesellschaft mbH, die Stadtgemeinde Ebreichsdorf, auf die Rückzahlung eines Betrages in Höhe von EUR 799.089,22 zu verzichten.

Datum

Unterschrift Vertreter Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Unterschrift Vertreter Stadtgemeinde LV GmbH

Antrag STR Pusch:

Zustimmung des Gemeinderates zum gegenständlichen Nachtrag zum Sacheinlagevertrag vom 30.03.2012 sowie zur dargelegten Verzichtserklärung zwischen der Stadtgemeinde Ebreichsdorf und der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungsgesellschaft mbH

Abstimmung:

28 Stimmen dafür.

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

GR Bertalan verlässt den Sitzungssaal.

02.09) Anschaffung zusätzlicher 5 mobiler Hütten, Angebot Fa. Holzbau Suchentrunk GmbH

K o s t e n v o r a n s c h l a g

Betr.: Hütten 2 m x 3 m
Ihre Anfrage v. 18.05.2017

Sehr geehrte Frau Palfy!

Wir danken für Ihre Anfrage und können Ihnen mitteilen, dass wir noch Kapazität frei haben.

Trotz massiven Preisanstieg bei den 3-Schichtplatten und der Kollektiv-Vertragsloohnerhöhungen, können wir den Hüttenpreis, bei einer zeitnahen Bestellung, halten.

Produktion von 2 m x 3 m Hütten (Stellplatz 2,60 m x 3,60 m inkl. Dachvorsprung).
Die Krantragkonstruktionen der Hütten werden mit Holz ausgeführt und mit einer Metallöse für den LKW-Kran.

Lieferung

5 Stk.	per Stk. € 2.750,--	€	13.750,--
	+ 20 % MwSt.	€	2.750,--
	E n d s u m m e	€	16.500,--

Liefertermin : Oktober 2017

Zahlung: prompt – 2 % Skonto = € 16.170,-- nach Rechnungserhalt

Antrag Bgm. Kocovar in Vertretung für STR Derinyol:

Zustimmung zur Anschaffung weiterer 5 mobiler Hütten
lt. Angebot Fa. Holzbau Suchentrunk GmbH in der Höhe von
€ 16.500,00 inkl. MwSt.

Zusatz STR Pusch: „Die budgetäre Bedeckung erfolgt durch höhere Überschüsse im Vorjahr.“

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

GR Jungmeister R. verlässt den Sitzungssaal.

02.10) Errichtung Tagesbetreuungseinrichtung des Vereins Lern- und Schulwerkstatt Ebreichsdorf am Standort Hauptplatz 2, 2483 Ebreichsdorf

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 14.12.2016 und vom 06.03.2017 wurden die Errichtung und der Betrieb einer zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung „Sinnes-Werkstatt“ am Standort Hauptplatz 2 Tür 6 bis 7, 1. OG, 2483 Ebreichsdorf, genehmigt. Kinderanzahl höchstens 15 in der 1. Gruppe und 10 in der 2. Gruppe.

In der Verhandlungsschrift vom 02.12.2016 wurde festgehalten, dass es seitens der Stadtgemeinde Ebreichsdorf KEINE Zustimmung für dieses Projekt geben wird, da der Bedarf für die zweigruppige Tagesbetreuungseinrichtung durch die Stadtgemeinde nicht festgestellt wird.

Dies hat bei Vorliegen aller Voraussetzungen zwar keine Auswirkung auf die Genehmigung des Betriebes durch das Land NÖ ansich, sehr wohl aber darauf, dass die Tagesbetreuungseinrichtung nicht vom Land und in weiterer Folge auch nicht von der Gemeinde gefördert wird (weil laut Gemeinde kein Bedarf gegeben).

Nun ist die Sinnes-Werkstatt abermals an die Gemeinde herangetreten, ob nicht doch die Möglichkeit der Förderung von zumindest 1 Gruppe bestünde, da die Nachfrage nach Betreuungsplätzen gegeben sei.

Laut Rückfrage beim Land NÖ bestünde für die Gemeinde die Möglichkeit, auch nur eine Gruppe nach den Kriterien der Förderung für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen in NÖ zu fördern.

Antrag Vizebgm. Zeilinger: Zustimmung des Gemeinderates zum Bedarf für 1 Gruppe in der Tagesbetreuungseinrichtung des Vereins Lern- und Schulwerkstatt Ebreichsdorf am Standort Hauptplatz 2, 2483 Ebreichsdorf, ab Kindergartenjahr 2017/2018, um gezielt auch Ebreichsdorfer Kindern unter 2,5 Jahren eine Betreuungsmöglichkeit zu bieten.

Diskussionsbeiträge: GR Pilz, Vizebgm. Zeilinger, GR Barta.

Abstimmung: 26 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

GR Jungmeister R. kehrt in den Sitzungssaal zurück.

02.11) VS Ebreichsdorf, Institution ko.m.m. Mediation, Schulsozialarbeit, Beratung
Verein zur Förderung der sozialen Weiterentwicklung

Kostenvoranschlag
Für Schulsozialarbeit an der Volksschule in Ebreichsdorf

Die Volksschule Ebreichsdorf hat aktuell rd. 260 SchülerInnen.

Für Schulsozialarbeit ist dzt ein Kostenbeitrag pro Kind und pro Schuljahr
von € 16,80 von der schulerhaltenden Stadtgemeinde
und € 33,60 von der Landesregierung NÖ vorgesehen.

Nach derzeitigem Schülerstand bedeutet das einen Kostenaufwand von € 13 104.-
wovon das Land NÖ € 8736.-

übernimmt und der Anteil der **Stadtgemeinde**
pro Schuljahr beträgt.

€ 4368.- pro Jahr
Vertragsdauer:
3 Jahre

Der Betrag ist umsatzsteuerfrei lt. §6/Zi 27 UstG.

Kosten für die Gemeinde:

1. Schuljahr:
€ 6.342,00 für das 1. Schuljahr (€ 4.158,00 für das 1. Semester, € 2.184,00 für das 2. Semester). Das Land NÖ fördert ab Februar 2018.

2. und 3. Schuljahr: je € 4.368,00

Zwischen der Schule und der Institution ko.m.m. Mediation wird ein Vertrag über die Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen.

Derzeit 260 SchülerInnen

Satz € 16,80 pro Kind für die Gemeinde, Land NÖ € 33,00 pro Kind

Antrag Vizebgm. Zeilinger:

Zustimmung zum Projekt ab September 2017 für 3
Schuljahre, solange das Land auch die Förderung leistet.
Die Gesamtkosten betragen für 3 Jahre somit
€ 15.078,00.

Abstimmung:

27 Stimmen dafür.

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

GR Bertalan kehrt in den Sitzungssaal zurück.

02.12) Nachträgliche finanzielle Abgeltung für Grundabtretung an Hr. Johann Ehrenhofer und an Karl und Brigitte Reiner betreffend Judenweg lt. Vermessungsurkunde DI Tschida Gz. 2257A/11 vom 25.09.2015 – Beschluss des GR vom 28.01.2016

Herr Johann Ehrenhofer trat kürzlich an Herrn Bürgermeister Kocevar mit der Erklärung heran, es sei ihm für die seinerzeitige Grundabtretung beim Judenweg lt. Vermessungsurkunde DI Tschida Gz. 2257A/11 vom 25.09.2015 – Beschluss des GR vom 28.01.2016 – eine Ablöse zugesagt worden.

Dieses Ansinnen ist nicht im Protokoll der Zustimmungserklärung zu den alten und neuen Grenzen im Zuge der Grenzvermessung vor Ort gem. Vermessungsgesetz vermerkt (Zustimmungserklärung wurde von Hr. Ehrenhofer unterzeichnet), auch wurde der Ablösewunsch zum damaligen Zeitpunkt in keiner anderen Form an die Gemeinde herangetragen.

Eine grundbücherliche Durchführung gem. §15ff LTG ist bereits im Jahr 2016 erfolgt.

112m² Hr. Ehrenhofer

49m² Karl und Brigitte Reiner

Antrag Bgm. Kocevar: Aus formalrechtlichen Gründen ist es nicht möglich, nachträglich eine Abgeltung für die bereits grundbücherlich durchgeführte Abtretung nach §§ 15ff LTG auszubezahlen (Zustimmungserklärung wurde von Hr. Ehrenhofer unterzeichnet). Da es aber während der Bauarbeiten der Bushaltestelle zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmöglichkeit in diesem Bereich gekommen ist, stimmt der Gemeinderat als Ausgleich dafür einer Abgeltung an Herrn Ehrenhofer in der Höhe von € 672,00 und Herrn und Frau Reiner in der Höhe von € 294,00 zu.

Zusatz Bgm. Kocevar: Die genannten Personen müssen der Stadtgemeinde eine Rechnung in den genannten Höhen stellen.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

STR Weiner verlässt den Sitzungssaal, kehrt aber nach kurzem wieder zurück.

02.13) Weiterentwicklung Smart City, Kofinanzierung für Projekteinreichung der 9. Ausschreibung der Smart Cities Demo Initiative – Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat hat sich in den vergangenen Jahren mit der Entwicklung um den neuen Bahnhof beschäftigt. Dazu wurde auch ein einjähriges Pilotprojekt finanziert durch dem Klima- und Energiefond (Smart City Demo, Sondierung) mit wissenschaftlicher Begleitung der Technischen Universität Wien, dem Energiepark Bruck und der NÖ. Energie und Umweltagentur Betriebs-GmbH abgewickelt, in dem verschiedenste Aspekte der Auswirkungen in vier Szenarien betrachtet wurden. Das Land Niederösterreich hat diese Arbeiten unterstützt und die weitere Unterstützung in Aussicht gestellt.

Wesentliche Ergebnisse sind:

- Eine Siedlungsentwicklung um den neuen Bahnhof bringt große Vorteile für die Verknüpfung des öffentlichen Verkehrs mit den Mobilitätsbedürfnissen von Bürgerinnen und Bürgern sowie für die Entwicklung von Ausbildungs- und Arbeitsstätten.
- Neue Konzepte einer Stadtentwicklung mit „smarten“ Ansätzen, unter Nutzung eines Konzeptes der kurzen Weg, geringem Boden- und Energieverbrauch, ausreichendem Grün- und Erholungsraumes, neuen Mobilitätsansätzen und einem gesamtheitlichen Konzeptes könnte gerade mit einem neuen Siedlungsquartier gut verfolgt und ein neuer Stadtteil mit hoher Lebensqualität erschlossen werden.

Erläuterungen/weitere Vorgangsweise

Die genauen Inhalte eines Smart City Ebreichsdorf Projekts werden im Zuge dieses Brückenprojekts in Abstimmung mit der Gemeinde Ebreichsdorf, dem Land NÖ und etwaigen weiteren Partnern (z.B. ÖBB, Fa. Fonatsch) bis zur Einreichfrist am 19. September 2017 fixiert. Folgende erste Ideen für ein Demoprojekt wurden mit Vertreterinnen und Vertretern von Land und Gemeinde bereits diskutiert:

1. Living-Lab: Von den Projektpartnern gemeinsam genutzter, provisorischer Veranstaltungs- und Ausstellungsraum am zukünftigen Bahnstandsstandort. Dies dient zur Information der Bevölkerung über aktuelle Entwicklungen zum Smart City Projekt und kann Veranstaltungsort für die aktive Partizipation der Bürgerinnen und Bürger sein.
2. Smart Development: Vorbereitung und Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs für das Areal um den neuen Bahnhof.
3. Smart Space: Ebreichsdorf soll als Standort für die Umsetzung einer smarten, multifunktionalen Straßenbeleuchtung der SSGM-Initiative („Musterstraße“ der Fa. Fonatsch) fungieren. Eine Verbindung des Bahnhofs mit Unterwaltersdorf und Ebreichsdorf durch eine „Musterstraße“ ist angedacht.
4. Smart Process: Neue Modelle und Möglichkeiten der Bodenpolitik sollen im Zuge des Demoprojekts entwickelt werden (z.B. Bodenfonds, Flächenpool).

Die 9. Ausschreibung unterscheidet sich im Aufbau und bei den Fördersummen stark von den Vorangegangenen. Von fünf möglichen Ausschreibungsschwerpunkten käme laut Leitfaden „Schwerpunkt 2: Smarte Modernisierung im (öko)sozialen Wohnbau“ für eine gemeinsame Einreichung in Frage. Inwiefern sich diese ersten Ideen mit der laufenden Ausschreibung vereinen und finanzieren lassen wird momentan geklärt. Dazu wurde bereits ein Beratungstermin am Mittwoch, den 5. Juli 2017 um 17:00 Uhr mit der Programmmanagerin Mag. Daniel Kain vom Klima- und Energiefonds und DI Johannes Bockstefl von der FFG vereinbart. An dem Treffen werden Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde, des Landes NÖ und der TU Wien teilnehmen. Nach diesem Termin kann eine genauere Konzeption des Projektes erfolgen.

Antrag Bgm. Kocevar:

Der Gemeinderat sieht große Chancen in der Stadtentwicklung um den neuen Bahnhof und bekennt sich zu weiteren Planungsschritten und zur Umsetzung von Maßnahmen, um diese Entwicklung zu ermöglichen.

Der Gemeinderat unterstützt eine Projekteinreichung für ein Kooperatives F&E-Projekt bei der 9. Ausschreibung der Smart Cities Demo Initiative (Beilage 1: „Leitfaden Smart Cities Demo, 9. Ausschreibung“) aufbauend auf den Ergebnissen des Sondierungsprojektes.

Gemäß Ausschreibungsunterlagen beträgt die **maximale Fördersumme 650.000.-Euro** bei einer maximalen Förderquote von 60 % und einer Projektlaufzeit von 3 Jahren

Bei erfolgreicher Einreichung (Einreichungsfrist: 19.09.2017, Entscheidung: 12.2017) und der Ausschöpfung der maximalen Fördersumme ergibt sich somit eine **Kofinanzierungsbeitrag von rund 430.000.- Euro**.

Aufgrund der bisherigen Vorgespräche kann eine **Beteiligung des Landes NÖ von der Hälfte des Kofinanzierungsbeitrages** angenommen werden.

Somit ergibt sich ein Kofinanzierungsanteil bei erfolgreicher Projekteinreichung bei der 9. Ausschreibung der Smart Cities Demo Initiative für die **Stadtgemeinde Ebreichsdorf von rund 215.000.- Euro auf eine Laufzeit von 3 Jahren. Vorfinanzierung seitens der Gemeinde Ebreichsdorf ist nicht vorgesehen.** Bei 36 Monaten Projekt-Laufzeit wird am Anfang, nach 1 und nach 2 Jahren jeweils 30% der Fördersumme seitens des FFG/KLIEN ausbezahlt. Nach Abschluss des Projekts werden die übrigen 10% überwiesen. (Beilage 2: „Leitfaden Kooperative F&E Projekte“, s. Seite 17 Ratenschema der FFG)

Für die inhaltliche Konzeption der Projekteinreichung wurde gemeinsam mit dem Land NÖ die TU Wien beauftragt (Brückenprojekt Ebreichsdorf, Beschluss des Stadtrates vom 15.05.2017).

Diskussionsbeiträge: STR Gubik M., Bgm. Kocevar, STR Hörhan.

Abstimmung: 25 Stimmen dafür.
2 Stimmen dagegen (StR Gubik M., GR Gubik L.).
1 Stimme enthalten (GR Mozelt).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

02.14) Genehmigung einer zweiten 1. Klasse in der VS Weigelsdorf – notwendige Maßnahmen bzw. Anschaffungen

Antrag Vizebgm. Zeilinger: Zustimmung zur Gewährleistung der notwendigen Maßnahmen bzw. Anschaffungen betreffend Genehmigung einer zweiten 1. Klasse in der VS Weigelsdorf. Die Kostenschätzung beläuft sich auf EUR 150.000,-- exkl. UST für Umbauarbeiten im alten FF-Haus Weigelsdorf, für Möbel sowie eine 2. Hortgruppe.

Diskussionsbeiträge: Vizebgm. Zeilinger, STR Pusch, GR Rubin.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

02.15) Ansuchen um Löschung eines einverleibten Pfandrechtes für eine Konventionalstrafe, EZ 1944 BG Ebreichsdorf, Gildenweg 3

Schreiben Notar Dr. Zak vom 22.06.2017:

Betrifft: EZ 1944 Grundbuch 04102 Ebreichsdorf
(Friedrich Hartl, Gildenweg 3)
Löschungserklärung;

In EZ 1944 Grundbuch 04102 Ebreichsdorf, im grundbücherlichen Alleineigentum von Friedrich Hartl, geb. 18.06.1939, ist in C-LNr. 4a das Pfandrecht für die Konventionalstrafe von ATS 879.640,00 einverleibt.

Nachdem sämtliche Verpflichtungen vom Liegenschaftseigentümer aus dem Kaufvertrag vom 25.07.1995 inzwischen erfüllt wurden, ist somit dieses Pfandrecht gegenstandslos geworden.

Da die vertragliche Verpflichtung, auf dem im Vertrag (vom 25.07.1995) genannten Grundstück mindestens 10 Jahre einen Betrieb aufrecht zu führen, erfüllt ist, kann das einverleibte Pfandrecht für eine Konventionalstrafe (ÖS 879.640,00) gelöscht werden. Laut Auskunft GVA Baden wurde der Betrieb (Linke Bahnzeile 29) mit 01.01.1998 angelegt und bestand bis 30.06.2008. Somit kann das Grundstück lastenfrei veräußert werden.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Löschung des einverleibten Pfandrechtes für eine Konventionalstrafe, EZ 1944 BG Ebreichsdorf, Gildenweg 3.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

03) Ansuchen um Wirtschaftsförderung Fa. SanLucar Obst und Gemüsehandels GmbH

Es betrifft die Fa. San Lucar Obst & Gemüse Handelsges.m.b.H., Sanlucarplatz 1, 2483 Ebreichsdorf, Gewerbeförderungsbelange zur Kommunalsteuer zwecks Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für den Zeitraum Oktober 2016 bis September 2017, gemäß den geltenden Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Ebreichsdorf für Unternehmen, die zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf beitragen (lt. GR Beschluss vom 25.09.1996 in der Fassung GR Beschluss 11.12.1996) (lt. Ansuchen 08.05.2017, Zl. 302244).

20% nachträgliche Förderung auf die von Oktober 2016 bis Ende September 2017 bezahlte Kommunalsteuer für alle 3 Firmen.

Antrag Bgm. Kocevar i.V. für STR Derinyol:

Zustimmung zur Gewährung einer Gewerbeförderung zur Kommunalsteuer in Form eines zeitlich befristeten, unverzinslichen Darlehens gemäß Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Ebreichsdorf für Unternehmen, die zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf beitragen (lt. GR Beschluss vom 25.09.1996 in der Fassung GR Beschluss 11.12.1996).

20% nachträgliche Förderung auf die von Oktober 2016 bis Ende September 2017 bezahlte Kommunalsteuer für alle 3 Firmen (SanLucar Obst und Gemüsehandels GmbH, VFH Victoria Fruit Handels GmbH und SanLucar „Fruit to go“ GmbH).

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

04) „Schulstartzuschuss“ 2017 für Kinder der 1. Klasse Volksschule

Seitens der Stadtgemeinde Ebreichsdorf soll für das Schuljahr 2017/2018 wieder ein „Schulstartzuschuss“ für Eltern von Kindern der 1. Klasse Volksschule in der Höhe von € 100,- pro Kind gewährt werden.

Voraussetzung: Hauptmeldung des Kindes in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf.

Derzeit besuchen ca. 125 Kinder die 1. Klassen der Volksschulen, dazu kommen noch die Kinder der 1. Klasse Schulwerkstatt und Regenbogenwelt.

Für das nächste Schuljahr gibt es derzeit 137 Anmeldungen.

Die Schulstarthilfe-Aktion hat im Vorjahr gesamt € 10.700,- betragen.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zum „Schulstartzuschuss“ in der dargelegten Form in Höhe von einmalig € 100,00 pro Schüler der 1. Klasse VS mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf.

Diskussionsbeiträge: STR Gubik M.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Bgm. beantragt, TOP 05 und TOP 06 als gemeinsamen Beschluss abzustimmen.

05) Weihnachtsaktion/Pensionistenaktion 2017 der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Es betrifft die Weihnachtsaktion 2017 der Stadtgemeinde Ebreichsdorf. Die Weihnachtsaktion 2017 („Pensionistenaktion“) sollte wieder analog der Vorjahre abgewickelt werden. Es gilt auch heuer die Präzisierung, dass ein Auszahlungsanspruch nur für Pensionisten besteht, welche einen Anspruch auf Ausgleichszulage haben. Ein Anspruch für sonstige Personen besteht somit nicht. Als Auszahlungstag im Rathaus Ebreichsdorf wird noch festgesetzt.

Die Auszahlungsbeträge könnten analog dem Vorjahr gehandhabt werden. Dies wären für Alleinstehende € 49,50, für Ehepaare € 71,50 bzw. je Kind bis zum Ende der Schulpflicht ein weiterer Auszahlungsbetrag von jeweils € 49,50.

Die Einkommensgrenzen wären (gerundet nach Ausgleichsrichtsätzen 2017) € 890,00 für Alleinstehende, €1334,00 für Ehepaare bzw. für jedes Kind eine Erhöhung um jeweils € 137,00.

Vorgesehen werden sollte auch wieder ein Besuch bzw. eine Überweisung an Bewohner von Pensionistenheimen aus der Großgemeinde.

Laut Buchhaltung wurden im Vorjahr EUR € 3.464,- ausbezahlt.

Weihnachtsaktion 2017			
Personenkreis	Ausgleichsrichtsätze 2017 **€	Einkommensgrenze 2017 Gerundet**€	Auszahlungsbetrag **€
#Alleinstehende	889,84	890,00	49,50
#Ehepaare	1334,17	1334,00	71,50
#Erhöhung für jedes Kind	137,30	Je 1 Kind erfolgt Richtsatzerhöhung um € 137,00.	Je Kind erfolgt ein weiterer Auszahlungsbetrag von € 49,50

06) Heizkostenzuschuss Winterperiode 2017/2018 der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Es betrifft den Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Ebreichsdorf für die Winterperiode 2017/2018. Es wurden in der letzten Heizperiode 2016/2017 163 Anträge gestellt und € 24.915 ausbezahlt. Der diesjährige Heizkostenzuschuss kann daher mit einer maximalen Auszahlungssumme von € 30.000,00 zum Tragen kommen.

1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte sind alle Bürger die am **1.12.2016** ihren Hauptwohnsitz in Ebreichsdorf hatten und noch immer haben und die angegebene Einkommensgrenze (brutto) nicht überschreiten. (siehe Punkt 2).

2. Einkommensgrenze

2.1 monatliche Brutto-Einkünfte,

	€ 165,00	€ 110,00	€ 55,00
Alleinstehend	€ 925,--	€ 1.028,--	€ 1.080,--
Ehepaar/Lebensgem.	€ 1.388,--	€ 1.535,--	€ 1.612,--
Alleinstehend 1 Kind	€ 1.068,--	€ 1.199,--	€ 1.260,--
Alleinstehend 2 Kinder	€ 1.211,--	€ 1.370,--	€ 1.440,--
Paar 1 Kind	€ 1.530,--	€ 1.706,--	€ 1.792,--
Paar 2 Kinder	€ 1.673,--	€ 1.877,--	€ 1.972,--
jedes weitere Kind plus	€ 162,--	€ 171,--	€ 180,--
jeder weitere Erwachsene plus	€ 462,--	€ 519,--	€ 545,--

3. Von der Förderung ausgenommen sind:

- 3.1 Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- 3.2 Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
- 3.3 Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten
- 3.4 alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

4. Berechnung der Einkünfte:

- 4.1 Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Bruttohaushaltseinkommens aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen (z.B.: Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen). Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist solange zu berücksichtigen, wie für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.
- 4.2 Für die Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind als monatliche Einkünfte 4,16% des Einheitswertes laut letztem Einheitswertbescheid heranzuziehen.

4.3 Bei Pacht- und Mieteinkünften sind die Einkünfte des letzten Jahres durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.

4.4 Bei Selbständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommenssteuer-bescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.

5. Anrechenfreie Einkünfte:

5.1 Familienbeihilfe, NÖ Familienhilfe bzw. NÖ Kinderbetreuungszuschuss, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien

5.2 Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen

5.3 Ausgedingsleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung

5.4 Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)

5.5 Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdienster und Zivildienster

5.6 NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse

5.7 Kriegsopfer- und Verehrtenrenten,

5.8 Alimente

5.9. Waisenpension

6. Antragstellung:

6.1 Antragsformulare sind im Meldeamt erhältlich, die Auszahlung erfolgt im Meldeamt.

6.2 Anträge können pro Heizperiode ab Beschluss der Stadtgemeinde Ebreichsdorf spätestens bis nächstfolgenden 31. März samt den erforderlichen Nachweisen gestellt werden.

Die Auszahlung für die Wintersaison 2017/2018 **beginnt am 19.Oktober 2017**. Sollte der Endtermin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, so gilt der nächste Werktag als Fristende.

6.3 Die Gemeinde überprüft die inhaltliche und formelle Richtigkeit.

7. Nachweise für Einkünfte:

Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete, aktuelle Unterlagen, die eine Berechnung gemäß Punkt 2. ermöglichen, nachzuweisen.

8. Gewährung und Höhe der Förderung:

Die Gewährung eines Heizkostenzuschusses für eine Heizperiode ist vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf zu beschließen. Ebenso wird die Höhe eines Heizkostenzuschusses vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf mit Beschluss festgelegt.

9. Härteklausele:

9.1 In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Antrag ausnahmsweise positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als € 10,-- pro im Haushalt lebender Person überschritten wird.

10. Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag Bgm. Koccevar:

Zustimmung zur Weihnachtsaktion/Pensionistenaktion 2017 wie angeführt, wobei bei der Weihnachtsaktion je Kind bis zum Ende der Schulpflicht ein weiterer Zahlungsbetrag von € 49,50 erfolgen soll.

sowie

Zustimmung für die Zahlung eines Heizkostenzuschusses 2017/2018 in der dargelegten Form bis zu einer max. Zahlungssumme von insgesamt € 30.000,00.

Diskussionsbeiträge:

STR Hörhan.

Abstimmung:

28 Stimmen dafür.

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

07) Bestellung Feldschutzorgane

Zum Schutz gegen das unbefugte Gebrauchen, Verunreinigen, Beschädigen oder Vernichten fremden Feldgutes sowie gegen das unbefugte Entziehen oder Zueignen fremden Feldgutes (Feldfrevel) kann die Gemeinde Feldschutzorgane bestellen. Diese sind Hilfsorgane der Gemeinde.

Da es immer wieder zu unbefugter Benutzung der Feldwege kommt, wäre es sinnvoll, Feldschutzorgane, welche die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen überwachen, gemäß **NÖ Feldschutzgesetz** zu bestellen.

Behandlung erfolgte im Ausschuss 7 am 13.06.2017.

Folgende Personen haben sich bereit erklärt, diese Funktion zu übernehmen:

Feldschutzorgane					
Name	Vorname	Geburtsdatum	Jagdgenossenschaftsgebiet	Jagdaufsichtsorgan	Wohnadresse
Kleindienst	Johann	10.08.1968	Ebreichsdorf	12236 - BH Baden 23. 6. 2003	
Kittinger	Johann	08.05.1966	Ebreichsdorf	nein	
Huber	Karl Ing.	21.05.1971	Schranawand	nein	
Spitzer	Heinrich	30.12.1959	Schranawand		
Mayer	Kurt	21.08.1957	Schranawand	ja - Daten werden nachgeliefert	Schubertstraße 65, Deutsch Brodersdorf.
Krapf	Maria Ing.	25.02.1967	Unterwaltersdorf	13595 - BH Baden 28.8.2009	
Reiter	Anton	16.03.1968	Unterwaltersdorf	13596 - BH Baden 28.8.2009	
Ostermayer	Martin	20.08.1970	Unterwaltersdorf	nein	
Fuchs	Karl Ing.	22.08.1946	Weigelsdorf	nein	
Fuchs	Alexander	29.07.1995	Weigelsdorf	nein	

Antrag STR Gubik M.:

Der Gemeinderat möge beschließen, die genannten Personen zu Feldschutzorganen zu bestellen.

Abstimmung:

25 Stimmen dafür.
3 Stimmen enthalten (GR Pilz, GR Jungmeister R., GR Alscher).

Beschluss:

Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

STR Gubik M. verlässt den Sitzungssaal.

08) Subventionsbelange

08.01) Subvention ASK 1B und ASV Unterwaltersdorf, Meisterprämie

Sowohl der ASV Unterwaltersdorf und die 1B des ASK Ebreichsdorf gewannen heuer den Meistertitel.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zu einer Subvention des ASV Unterwaltersdorf und der 1B des ASK Ebreichsdorf aufgrund der Erlangung des Meistertitels mit je € 5.000,00 („Meisterprämie“).

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

GR Valenta verlässt den Sitzungssaal.

08.02) Subventionsansuchen Herr Pater Hauser; Kosten FF Scheune für Firmung vom 6.5.2017

Kosten: € 704,37

Subventionswunsch: € 352,00

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Wolfgang !

Die Firmung in der Feuerwehrscheune Unterwaltersdorf war auch heuer für die Firmlinge der drei Pfarren und ihre Familien ein großartiges Erlebnis.

Wie mit dir bereits telefonisch besprochen, bitte ich die Stadtgemeinde Ebreichsdorf um die Refundierung der halben Kosten lt. Rechnung der Freiwilligen Feuerwehr Unterwaltersdorf. Ich bitte daher um Überweisung von 352,- € auf das Konto der Pfarre Unterwaltersdorf, lautend auf "Kirche Unterwaltersdorf" (IBAN AT69 3204 5000 0540 1807).

Herzlichen Dank im Voraus !
P. Franz Hauser

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zu einer Subvention laut Ansuchen Hr. Pater Hauser in der Höhe von € 352,00

Abstimmung: 26 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Bericht Bgm. Kocevar: Pensionierung Pater Hauser

GR Barta verlässt den Sitzungssaal.

08.03) Subventionsansuchen Pfarre St. Peter&Paul für Einrichtungsgegenstände des Pfarrsaales

Kosten für Einrichtungsgegenstände des Pfarrsaales: € 5.500,00

Es wird um Subvention eines Teilbetrages ersucht € 2.250,00

Sehr geehrte Damen und Herren
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ebreichsdorf!

Der Pfarrsaal des Pfarrhauses Weigelsdorf ist ein Ort der vielfältigen Aktivitäten, aber auch ein Treffpunkt weit über das Pfarrleben hinaus für Gruppen, Familien, Vereine, Volksschule usw...

Kürzlich wurden die Sanitäranlagen und der Fußboden des Saales renoviert.

Jetzt steht die dringende Erneuerung der Tische und Sesseln an. Es besteht der Plan die unhandlichen schweren Tische durch klappbare zu ersetzen und bei der Bestuhlung auf Stapelsessel umzustellen. Dieses Projekt würde rund €5500.- kosten.

Wir bitten um Unterstützung dieses der Allgemeinheit dienlichen Vorhabens!

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer und Pfarrgemeinderat

Antrag Bgm. Kocovar:

Zustimmung zu einer Subvention laut Ansuchen der Pfarre St. Peter&Paul Weigelsdorf in der Höhe von € 2.250,00.

Abstimmung:

25 Stimmen dafür.

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

08.04) Subventionsansuchen FF Weigelsdorf Führerscheinprüfung Klasse C, FM Dominik Baumgartner

Die FF Weigelsdorf ersucht um einen Unterstützungsbeitrag von € 230,00 für die erfolgreiche Führerscheinprüfung der Klasse C durch Herrn FM Dominik Baumgartner, geb. 16.01.1997, FF Eintritt 01.10.2007.

Antrag STR Pusch:

Zustimmung zum Subventionsansuchen der FF Weigelsdorf in der Höhe von € 230,00.

Abstimmung:

25 Stimmen dafür.

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

STR Weiner verlässt den Sitzungsaal.

08.05) Subventionsansuchen BH Baden, Pfingstaktion „Ein Stück Ferien“ 2017

Es betrifft wieder die Pfingstaktion bzw. Ferienaktionsbelange 2017 der BH-Baden im Rahmen einer Spendenaktion bzw. Jugendwohlfahrt (bisher Pfingstsammlung) mit „ein Stück Ferien“. Die Gemeinde könnte zumindest für ein Kind einen vierzehntägigen Urlaub übernehmen (im Vorjahr im Wert von € 700,00).

Antrag STR Pusch:

Zustimmung für die Ferienaktion der BH Baden Unterstützung für 2 Kinder in der Höhe von € 1.400,00 analog zum Vorjahr.

Abstimmung:

24 Stimmen dafür.

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

STR Weiner, GR Barta, STR Gubik M. kehren in den Sitzungssaal zurück.

08.06) Subventionsansuchen Dorferneuerung Unterwaltersdorf für „Buch Garage“

Betr.: Subvention BuchGarage - Stolz auf unser Dorf

8.6.2017

Sehr geehrter Herr STR Derinyol!

Die Dorferneuerung Unterwaltersdorf beteiligt sich mit dem Projekt BuchGarage bei der Aktion "Stolz auf unser Dorf". Dieses Projekt wird von der NÖ Dorf- und Stadterneuerung mit 50% der Kosten, max. € 1000,- gefördert. Die Mitglieder der Dorferneuerung und andere Helfer erbringen für dieses Projekt die Eigenleistung. Für die Kosten der Anschaffung von Regalen, Farbe, Schlüsselsafe, etc. ersuchen wir um Übernahme des nicht geförderten Betrages, max. € 1000,-, durch die Gemeinde.

Ich hoffe, dass die Stadtgemeinde unser Ansuchen positiv erledigt, da es sich bei der BuchGarage ja um ein Projekt handelt, das allen Gemeindebürgern zugute kommen kann und dieses Projekt auch in der Zukunft weiterbesteht und von der Dorferneuerung betreut wird, somit auch die Nachhaltigkeit einen großen Stellenwert einnimmt.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Roswitha Jungmeister

Antrag Bgm. Kocavar: Zustimmung zu einer Subvention an die Dorferneuerung Unterwaltersdorf in der Höhe von € 1.000,00 für die „Buch Garage“.

Diskussionsbeiträge: GR Pilz, Bgm. Kocavar.

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

08.07) Sondersubvention Fußballmatch ASK Ebreichsdorf gegen Austria Wien am 14.07.2017 im Sportzentrum Weigelsdorf

Aufgrund der zusätzlichen Auflagen (ÖFB, ORF) und Mehrkosten für Security und Ordnerdienst.

Höhe: € 12.000,00 (lt. Dringlichkeitsantrag: 17.000,-- EUR)

Antrag Bgm. Kocavar: Zustimmung des Gemeinderates zur Subvention des ASK Ebreichsdorf für das Cup Spiel gegen die Austria Wien in der Höhe von € 12.000,--

Anmerkung Bgm. Kocavar: Der Betrag ist geringer als im Dringlichkeitsantrag, da keine Tribünen für das Cup Spiel zur Verfügung stehen.

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

GR Valenta kehrt in den Sitzungssaal zurück.

GR Alscher verlässt den Sitzungssaal und kehrt kurz darauf wieder zurück.

09) Raumordnungsbelange

09.01) Beschluss 27. Änderung des Bebauungsplanes

Auflage von 17.05.2017 bis 28.06.2017

Betrifft Errichtung von Wohnungen für „Junges Wohnen“ durch Fa. Alpenland, Wr. Neustädterstraße Gst. 806/2

Beschlussempfehlung von Dr. Paula im Anhang des Protokolls.

Antrag STR Strauss: Zustimmung zur 27. Änderung des Bebauungsplanes.

Diskussionsbeiträge: GR Jungmeister R., STR Strauss, GR Pilz, Bgm. Kocevar, GR Valenta, STR Pusch, GR Pollak, STR Gubik.

Antrag GR Pilz: TOP 9.01 möge von der Tagesordnung abgesetzt werden und im zuständigen Ausschuss mit einer Präsentation neu diskutiert werden.

Abstimmung zum Antrag von GR Pilz:

10 Stimmen dafür.

18 Stimmen dagegen (Vizebgm. Zeilinger, STR Strauss, GR Balzer, GR Humer, GR Pollak, GR Bruzek, GR Dobousek, GR Kuchwalek, GR Alscher, GR Hierwek, GR Bertalan, GR Sordje, GR Valenta, STR Hörhan, STR Smetana, STR Cevik, STR Pusch, Bgm. Kocevar).

Beschluss: Der Antrag zur Absetzung des TOP 9.01 wurde mehrheitlich abgelehnt.

20.45 Uhr: GR Pilz beantragt eine Sitzungsunterbrechung, Bgm. Kocevar unterbricht die Sitzung für eine fünfminütige Pause.

20.50 Uhr: Die Gemeinderäte der Bürgerliste und der FPÖ kehren nicht mehr zurück.

Die Zahl der noch anwesenden Gemeinderäte ist unter das Zweidrittel-Beschlussfassungsquorum gesunken: Hierdurch ist die Beschlußunfähigkeit zur obgenannten Gemeinderatssitzung eingetreten. Gemäß §48 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO 1973) , LGBI.1000 in der geltenden Fassung, ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind. Die entsprechende Beschlussunfähigkeit wurde durch den Herrn Bürgermeister Wolfgang Kocevar als Vorsitzenden dieser Gemeinderatssitzung festgestellt bzw. musste die Gemeinderatssitzung vom 06.07.2017 vor Erledigung der weiteren Tagesordnungspunkte unterbrochen bzw. abgebrochen werden. Der neue Sitzungstermin wird mit 13.07.2017 festgelegt.

Ebreichsdorf, am 07.07. 2017

.....
Bürgermeister Wolfgang Kocevar:

Gemeinderäte/innen:

.....
GR Mag. Josef Pilz:

.....
GR Wolfgang Pollak:

.....
GR Christian Balzer :

.....
GR Walter Mozelt:

.....
Schriftführerin Mag. Birgit Salja: